

PRÄMIENVERBILLIGUNG

Das Prämienverbilligungssystem wurde im Jahre 2000 als Bestandteil des Hausarzt - systems eingeführt. Nur Personen, die im Hausarztssystem versichert waren und deren Einkommen unter den gesetzlich festgelegten Obergrenzen lagen, hatten Anspruch auf Prämienverbilligung. Mit Abschaffung des Hausarztssystems haben seit dem 1.4.2004 alle in Liechtenstein obligatorisch für die Krankenpflege versicherten Personen (da Kinder bis 16 Jahre keine Prämien zahlen, sind faktisch nur Erwachsene anspruchsberechtigt), deren Erwerb die Erwerbsgrenzen nicht überschreitet, Anspruch auf Prämienverbilligung. Die Prämienverbilligung stellt ein sozialpolitisches Korrektiv zur einkommensunabhängigen Pro-Kopf Prämie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung dar. Einkommensschwache Versicherte sollen auf diesem Weg entlastet werden.

Das geltende System sieht zwei Erwerbsgrenzen (für Alleinstehende/Alleinerziehende CHF 30`000 bzw. CHF 45`000) und zwei Subventionssätze vor (60% und 40%). Für Ehepaare gilt ein Zuschlag von 20%.

Subventionssatz	Erwerbsgrenzen*	
60%	Alleinstehende/Alleinerzieher bis CHF 30`000	Ehepaare/Lebenspartner bis CHF 36`000
40%	CHF 30`001 - CHF 45`000	CHF 36`001 - CHF 54`000
*steuerpflichtiger Erwerb plus 5% des Reinvermögens		

Bewegte sich die Zahl der Bezüger zu Zeiten des Hausarztmodells bei maximal 2800 (oder weniger), stieg die Zahl mit der Abschaffung des Hausarztmodells bzw. Inkrafttreten der KVG-Revision 2003 für das Jahr 2004 auf rund 3400 Bezüger. Der (bisherige) Höchststand wurde im Jahr 2010 mit 4472 Bezüger erreicht. Mit einer weiteren KVG-Revision (2012), welche ab 2014 Gültigkeit erlangte, wurde der Freibetrag von 70% auf AHV/IV-Renten bei der Bemessung der Erwerbsgrenzen gestrichen, und die Zahl der Bezüger sank von 2013 auf 2014 um rund ein Drittel (4055 bzw. 2708).

Die Subventionen (ausbezahlten Summen) sanken zunächst (2013 auf 2014) um mehr als ein Drittel (was sich dadurch erklärt, dass hauptsächlich Rentner betroffen waren, die die volle Prämie zahlen, während bei Erwerbstätigen nur der selbst bezahlte Prämienanteil, nicht aber der Arbeitgeberbeitrag subventioniert wird). Durch die steigenden Prämien infolge der Senkung des Staatsbeitrags stieg naturgemäss

auch der Summe der Prämienverbilligung (von 2014 auf 2015) wieder an, obwohl die Zahl der Bezüger konstant blieb.

Jahr	Bezüger (n)	ausbezahlte Summe (CHF)
2000*	2790	1'768'303
2003	2800	3'003'264
2004**	3393	
2010	4472	5'924'393
2013	4055	6'730'772
2014***	2708	4'415'239
2015	2708	5'026'285

* Einführung Hausarztmodell (HMO)
 ** Inkrafttreten KVG-Revision 2003 (Abschaffung HMO)
 *** Inkrafttreten KVG-Revision 2012

Der Prozentsatz der Bezüger einer Prämienverbilligung (gemessen an der Zahl der Versicherten ab vollendetem 16. Lebensjahr) fiel von 13.3% (2013) auf 8.8% (2014). Im Vergleich dazu bezieht in der Schweiz rund ein Drittel der Bevölkerung eine Prämienverbilligung.

Jahr	Versicherte (n)	Bezüger PV (n)	Bezüger PV (%)*
2012	37590	4322	14.4
2013	38006	4055	13.3
2014	38764	2708	8.8
2015	39142	2708	8.7

*bezogen auf Anzahl Versicherte ab vollendetem 16. Lebensjahr)

PV: Prämienverbilligung

Die aufgrund der massiven Senkung des Staatsbeitrages stark gestiegenen Prämien und die mit Inkrafttreten der letzten KVG-Revision deutliche Erhöhung der Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) entfalten jetzt ihre volle Wirkung und stellen für untere und mittlere Einkommen ein grosses Problem dar.

Da eine Erhöhung des Staatsbeitrages, der vom Landtag im Zuge der jährlichen Festlegung des Staatsbeitrages ohne grosse Umstände beschlossen werden könnte, zu einer Subventionierung aller Einkommensschichten führt, schlägt die Liechtensteiner Patientenorganisation (LIPO) vor, das Prämienverbilligungssystem auszuweiten. Dadurch könnten breitere Bevölkerungsschichten als heute, aber eben bevorzugt untere Einkommen, entlastet werden.

Einem früheren Vorschlag einer Vorgängerregierung zufolge könnten beispielsweise die Erwerbsgrenzen und auch die Subventionssätze erhöht werden. Das damals vorgeschlagene (vom Landtag verworfene) dreistufige Modell hätte gemäss BuA Nr. 148/2012) Mehrkosten von rund 4 Millionen CHF zur Folge gehabt, allerdings berechnet auf der Grundlage der damals wesentlich tieferen Durchschnittsprämie.

Subventionssatz	Erwerbsgrenzen*	
80%	Alleinstehende/Alleinerzieher bis CHF 40`000	Ehepaare/Lebenspartner bis CHF 48`000
60%	CHF 40`001-CHF 55`000	CHF 48`001 - CHF 66`000
40%	CHF 55`001-CHF 65`000	CHF 66`001-CHF 78`000
*steuerpflichtiger Erwerb plus 5% des Reinvermögens		

Bei einer Anpassung des obigen Modells im Sinne einer Verdoppelung der Anspruchsberechtigten in Liechtenstein um weitere 2700 Bezüger auf 17.4% wäre das noch immer nicht mehr als rund die Hälfte des Prozentsatzes in der Schweiz. Legt man die durchschnittliche ausbezahlte Prämienrückerstattung für 2015 von rund 1860 Franken zugrunde, entspräche das einer Summe von rund 5 Millionen Franken an zusätzlichen Kosten für das Prämienverbilligungssystem. Die Regierung ist jedenfalls in der Lage aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Daten, vor allem auch der Steuerdaten, die Kosten für eine solche Anpassung zu beziffern.

Quellen:

Jahresbericht 2015, Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte, Amt für Gesundheit

Bericht und Antrag Nr. 20/2012

Bericht und Antrag Nr. 148/2012